

Bildungsverordnung

vom 20.09.2010

in Kraft seit 01.08.2010

Änderungen vom 10.02.2014,
18.05.2015, 03.07.2017, 11.11.2019
und 30.05.2022

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 32 des Bildungsreglements vom 9. Juni 2010

folgende

Bildungsverordnung *

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung führt das Bildungsreglement in folgenden Punkten aus: *

- a Organisationsformen Eingangs- und Primarstufe, Sekundarstufe I
- b Integration und besondere Massnahmen im Sinn der kantonalen Volksschulgesetzgebung
- c Tagesschule
- d Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst, insbesondere die Beiträge an Behandlungskosten
- e Freiwilliger Schulsport
- f Organisation der Schulleitung
- g Mitwirkung der Eltern

² Ergänzend gilt das Funktionendiagramm.

I. Organisationsformen *

Sekundarstufe I

Art. 1a ¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe 1 (Zyklus 3) wird nach der Organisationsform 3a (Manuel) unterrichtet. Der Unterricht erfolgt in drei Leistungsniveaus: *

- a) Realniveau
- b) Sekundarniveau
- c) Spezielles Sekundarniveau

Es werden getrennte Klassen geführt.

² In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Leistung im betreffenden Fach auf dem Real-, Sekundar- oder speziellem Sekundarniveau unterrichtet. In den übrigen Fächern sind Zusammenarbeitsformen möglich.

³ Realklassen werden nicht im oberen Überprüfungsbereich gemäss den kantonalen Richtlinien für die Schülerzahlen geführt. Kleine Klassen sind mit grösseren Klassen zu kompensieren.

Eingangs- und Primarstufe

Art. 1b ¹ In der Eingangsstufe werden Kindergärten mit jeweils zwei Jahrgängen pro Klasse geführt. *

² In der Primarstufe werden von der 1. bis 6. Klasse getrennte Jahrgangsklassen geführt. *

II. Integration und besondere Massnahmen

Integration und
Begabtenförderung

Art. 2 ¹ Schülerinnen und Schüler, die besonderer Massnahmen bedürfen, besuchen grundsätzlich die Regelklasse.

² Sie erhalten ihren Bedürfnissen entsprechende integrative Förderung (IF) durch heilpädagogisch ausgebildete Fachlehrpersonen. *

³ Für Schülerinnen und Schüler, die in der Regelklasse trotz IF ungenügend gefördert werden können, können Klassen zur besonderen Förderung (KbF) geführt werden. *

⁴ Begabten und talentierten Schülerinnen und Schülern können im Rahmen der kantonalen Vorgaben Freiräume zum Besuch von auswärtigen Trainings- und Übungsstunden ermöglicht werden. *

Integrations- und
Begabtenförderungskonzept

Art. 3 Der Gemeinderat erlässt ein Integrations- und Begabtenförderungskonzept. *

III. Tagesschule

Anmeldung

Art. 4 ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler jeweils im Frühjahr beim Schulsekretariat schriftlich für die gewünschten Tagesschulmodule an. *

² Die Abteilungsleitung Bildung legt den genauen Anmeldetermin fest.*

³ Die Anmeldung ist für ein Jahr verbindlich. Vorbehalten bleibt Artikel 5.

⁴ Bei verspäteter Anmeldung besteht kein Anspruch auf den Besuch der Tagesschule. Die Gemeinde berücksichtigt spätere Anmeldungen aufgrund eines Zuzugs in die Gemeinde und nach Möglichkeit in weiteren begründeten Fällen.*

⁵ Über Streitigkeiten betreffend die Aufnahme aufgrund verspäteter Anmeldung entscheidet die Abteilungsleitung Bildung auf Ersuchen hin mit Verfügung. *

Abmeldung

Art. 5 ¹ Auf den Zeitpunkt eines Wegzugs aus der Gemeinde oder des Eintritts in eine auswärtige Schule können Schülerinnen und Schüler aus der Tagesschule austreten. *

² Austritte während des Schuljahrs sind in weiteren begründeten Fällen möglich, in der Regel nur auf das Semesterende mit einer Abmeldung bis am 15. Dezember. *

³ Abmeldungen sind schriftlich an das Schulsekretariat zu richten. *

Betreuung

Art. 6 Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal und erfolgt nach den kantonalen Vorgaben und dem Tagesschulkonzept des Gemeinderats. *

Gebühren für Mahlzeiten

Art. 7 ¹ Die Gebühren für Mahlzeiten betragen *

a für ein Morgenessen CHF 1.00 bis CHF 2.50,

b für ein Mittagessen CHF 8.50 bis CHF 11.50,

c für ein Zvieri CHF 0.50 bis CHF 1.50

² Die Abteilungsleitung Bildung legt in diesem Rahmen die Gebühr für die Mahlzeiten fest. *

Rechnungsstellung

Art. 8 Die Gebühren für den Besuch der Tagesschule nach Artikel 13 des Bildungsreglements vom 9. Juni 2010 werden periodisch in Rechnung gestellt. *

Gebührenerlass

Art. 9 ¹ Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler haben in der Regel keinen Gebührenerlass zur Folge. *

² Die Abteilungsleitung Bildung kann ausnahmsweise Gebühren aus wichtigen Gründen für die Dauer der Abwesenheit erlassen, namentlich: *

a in Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Wochentag der entschuldigten Abwesenheit;

	b bei Abwesenheiten aufgrund eines Ausschlusses nach Artikel 28 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG); c bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen.
Streitigkeiten	Art. 10 Werden Gebühren bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die Abteilungsleitung Bildung eine entsprechende Verfügung. *
Meldepflicht	Art. 11 ¹ Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, dem Schulsekretariat Änderungen von Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden. ² Das Schulsekretariat kann entsprechende Auskünfte und Unterlagen bei den Eltern und Erziehungsberechtigten einfordern.
Entschädigung Fachbereichsverantwortliche Tagesschule	Art. 12 ¹ Die / der Fachbereichsverantwortliche Tagesschule und ihre / seine Stellvertretung werden öffentlich-rechtlich im Monatslohn angestellt. * ² Der Beschäftigungsgrad der /des Fachbereichsverantwortlichen Tagesschule richtet sich am Betreuungsbedarf aus. ³ aufgehoben ⁴ aufgehoben ⁵ aufgehoben
Entschädigung Betreuungspersonen	Art. 13 ¹ Der Gemeinderat legt aufgrund der Gehaltsklassentabelle der Gemeinde mit einfachem Beschluss fest, in welcher Gehaltsklasse der Lohn der Betreuungspersonen festgelegt wird. * ² aufgehoben
IV. Schulärztlicher Dienst	
Schulärztinnen und Schulärzte	Art. 14 Die Abteilungsleitung Bildung stellt die Schulärztinnen und Schulärzte an. *
Organisation	Art. 15 Die Schulleitungen organisieren im Rahmen von Artikel 15 des Bildungsreglements vom 9. Juni 2010 den schulärztlichen Dienst. *
V. Schulzahnärztlicher Dienst	
a) Organisation	
Schulzahnärztinnen, Schulzahnärzte und Fachpersonal	Art. 16 Die Abteilungsleitung Bildung bestimmt die Schulzahnärztinnen, die Schulzahnärzte und das Fachpersonal. *
Schulzahnpflegeleitung	Art. 17 ¹ Die Schulleitungen bezeichnen eine Lehrperson, die für die Schulzahnpflege in der Schule verantwortlich ist. Sie umschreibt deren Aufgaben in einer Stellenbeschreibung. * ² Die verantwortlichen Personen werden über den Administrationspool der Schule mit einer prozentualen Entlastung entschädigt. *
b) Beiträge	
Grundsatz	Art. 18 ¹ Die Gemeinde gewährt Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen von Schülerinnen und Schülern von minderbemittelten Eltern.

² Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

Höhe der Beiträge

Art. 19 ¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Eltern oder andern Erziehungsberechtigten. Sie bemisst sich

- a* nach der Anzahl Kinder der Familie unter 18 Jahren und
- b* nach dem massgebenden Einkommen (Artikel 22).

² Wer Beiträge beansprucht, darf kein steuerpflichtiges Vermögen aufweisen.

³ Massgebend sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse beim Einreichen des Gesuchs.

Beitragssätze

Art. 20 Die Beitragssätze in Prozent der anrechenbaren Behandlungskosten nach Artikel 21 betragen:

Steuerbares Einkommen	Bis 22'000.--	Bis 29'000.--	Bis 36'000.--	Bis 43'000.--	Bis 50'000.--
Kinderzahl	Gemeindebeitrag in Prozent				
1	90 %	40 %	0 %	0 %	0 %
2	90 %	50 %	20 %	0 %	0 %
3	90 %	60 %	30 %	0 %	0 %
4	90 %	70 %	40 %	10 %	0 %
5	90 %	80 %	50 %	20 %	20 %
6	90 %	90 %	60 %	30 %	30 %

Anrechenbare
Behandlungskosten

Art. 21 ¹ Anrechenbare Behandlungskosten sind die Nettokosten, d.h. die verbleibenden Kosten nach Abzug von Leistungen Dritter (Krankenkasse, Versicherung, etc.)

² Nicht anrechenbar sind Kosten für

- a* versäumte Sitzungen,
- b* Material wie Zahnseide, Zahnpasta, Zahngel, Zahnbürsten und dergleichen,
- c* spezielle Anästhesiemethoden wie beispielsweise den Einsatz von Dormicum (in diesem Fall werden die Kosten für eine normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt),
- d* das Ausfüllen von Formularen zuhanden von Versicherungen oder anderen Stellen.

³ Ist die Behandlung durch eine Privatzahnärztin oder einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die anrechenbaren Behandlungskosten nicht über diejenigen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes liegen.

Massgebendes Einkommen

Art. 22 ¹ Massgebend für die Höhe des steuerbaren Einkommens und Vermögens ist die rechtskräftige Veranlagung der letzten Steuerperiode.

² Liegt keine rechtskräftige Veranlagung für die letzte Steuerperiode vor, ist die provisorische Veranlagung für die letzte Steuerperiode oder, wenn eine solche fehlt, die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung für die vorletzte Steuerperiode massgebend.

Grenzwerte

Art. 23 ¹ Beiträge werden nur gewährt, wenn die anrechenbaren Behandlungskosten nach Artikel 21 mindestens 100 Franken betragen.

² Pro Rechnung haben die Eltern einen Selbstbehalt von 50 Franken zu tragen.

Verfahren	Art. 24 ¹ Ein Behandlungskostenbeitrag wird mit dem entsprechenden Gesuchsformular beim Schulsekretariat geltend gemacht. ² Dem Gesuch sind beizulegen: - a die Rechnung für die zahnärztliche Behandlung, an die ein Beitrag gewünscht wird, - b die Abrechnung der Krankenkasse oder allfälliger anderer Dritter, die Leistungen für die Behandlung erbracht haben oder erbringen, - c der Nachweis, dass die Rechnung für die Behandlungskosten bezahlt worden ist, - d ein Einzahlungsschein oder Angaben zur Zahlungsverbindung für die Überweisung des Beitrags. ³ Der Entscheid über Behandlungskostenbeiträge wird schriftlich eröffnet.
Kieferorthopädische Behandlungen	Art. 25 ¹ Wird um einen Beitrag an die Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung ersucht, muss die Behandlung den Anforderungen nach Anhang I (Schwerebewertungsliste) entsprechen. ² Das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. ³ Zur Begutachtung zieht die Gemeinde eine Vertrauenszahnärztin oder einen Vertrauenszahnarzt bei.
	VI. Freiwilliger Schulsport
Angebot	Art. 26 ¹ Als freiwilliger Schulsport gelten die ausserhalb des obligatorischen Sportunterrichts an der Volksschule als Vertiefung oder Ergänzung organisierten Kurse, Veranstaltungen und Wettkämpfe. ² Der freiwillige Schulsport soll allen interessierten Schülerinnen und Schülern der Volksschule den Zugang zu individueller sportlicher Betätigung ermöglichen und gleichzeitig einen Beitrag zu sinnvoller sportlicher Freizeitgestaltung leisten.
Beiträge	Art. 27 ¹ Die Teilnahme am freiwilligen Schulsport ist in der Regel unentgeltlich. ² Für Transporte oder spezielle Ausrüstungen können Beiträge erhoben werden.
Infrastruktur	Art. 28 Die Gemeinde stellt ihre Infrastruktur für den freiwilligen Schulsport unentgeltlich zur Verfügung.
Zuständigkeit	Art. 29 ¹ Der Gemeinderat legt den Umfang des freiwilligen Schulsports im Rahmen des Budgets fest. * ² Die Abteilungsleitung Bildung übt die Aufsicht über den freiwilligen Schulsport aus. * ³ Sie ernennt die Schulsportleiterin oder den Schulsportleiter.
Schulsportleitung	Art. 30 ¹ Der freiwillige Schulsport steht unter der Gesamtleitung einer Schulsportleiterin oder eines Schulsportleiters. ² Die Schulsportleiterin oder der Schulsportleiter ist für die technischen, organisatorischen, personellen und administrativen Belange des freiwilligen Schulsports verantwortlich.

³ Ihr oder ihm obliegen namentlich

- a das Zusammenstellen des Semesterprogramms,
- b das Reservieren der Sportanlagen,
- c das Ausarbeiten des Voranschlags,
- d die Kursanmeldungen und die Kursabrechnungen,
- e die Rechnungskontrolle und die Überwachung der Einhaltung des Voranschlags,
- f das Ernennen und Führen der Kursleiterinnen und Kursleitern,
- g der Entscheid über einen Ausschluss vom Kursbesuch.

Kursleitung

Art. 31 ¹ Die einzelnen Angebote werden von Kursleiterinnen und Kursleitern geführt.

² Als Kursleiterinnen und Kursleiter sind Lehrpersonen oder am Sport interessierte Personen beizuziehen, die fundierte Kenntnisse besitzen und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mitbringen.

Aufgaben Kursleitung

Art. 32 ¹ Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind für die technische Leitung der Kurse verantwortlich und führen eine Absenzenkontrolle.

² Sie melden der Schulsportleiterin oder dem Schulsportleiter besondere Vorkommnisse wie Unfälle, Ausfälle, unentschuldigte Absenzen und Stellvertretungen.

³ Sie erstellen die Kursabrechnung und die Absenzenkontrolle unmittelbar nach Kursschluss zuhanden der Schulsportleiterin oder des Schulsportleiters.

Entschädigung

Art. 33 ¹ Die Schulsportleiterin oder der Schulsportleiter und die Kursleiterinnen und Kursleiter werden für ihre Arbeit nach Massgabe der Entschädigungsverordnung entschädigt. *

² *aufgehoben*

Teilnahme

Art. 34 ¹ Für die Teilnahme an den Kursen ist das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

² Von der Teilnahme kann ausgeschlossen werden, wer mangelnden Einsatz zeigt, wiederholt unentschuldigt fernbleibt oder durch sein Betragen die Kurse stört.

Absenzen

Art. 35 ¹ Die Schülerinnen und Schüler entschuldigen sich bei Verhinderung bei der Kursleitung.

² Die Kursleitung macht bei einer unentschuldigten Absenz auf den möglichen Ausschluss aufmerksam.

Versicherung

Art. 36 ¹ Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.

² Kursleiterinnen und Kursleiter sind über die kollektive Unfallversicherung der Gemeinde versichert.

VII. Schulleitung

Allgemeines

Art. 37 ¹ *aufgehoben*

² Die Standortschulleitungen bilden unter der Führung der Abteilungsleitung Bildung zusammen mit der / dem Fachbereichsverantwortlichen der Tagesschule die betriebliche und pädagogische Leitung der Schulbetriebe. *

³ Die Standortschulleitungen legen in Absprache mit der Abteilungsleitungen Bildung das Schulprogramm, resp. die Schulentwicklungsschwerpunkte fest, welche Teil des durch das Schulinspektorat durchgeführten Controllings ist. *

Anforderungen

Art. 38 ¹ Personen mit Schulleitungsfunktionen verfügen über die nötige Ausbildung und Erfahrung sowie die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen in Pädagogik, Organisation, Führung und Kommunikation. *

² Die Abteilungsleitung Bildung erlässt in Absprache mit dem Gemeindepräsidium das Anforderungsprofil. *

Standortschulleitungen

Art. 39 Zu den Aufgaben der Standortschulleitung gehören namentlich

- a) das Anstellen und Entlassen der Lehrpersonen ihres Schulstandorts,
- b) das Führen und Begleiten der Lehrpersonen,
- c) die betriebliche Verantwortung für ihre Schulanlage sowie die ihr zugewiesenen Klassen,
- d) die Information der Abteilungsleitung über Angelegenheiten des Schulstandorts, *
- e) das Pflegen von Kontakten zu Fachpersonen und Fachstellen für besondere, ihren Schulstandort betreffende Fragen. *

Hauptschulleitung

Art. 40 aufgehoben

VIII. Elternmitwirkung

Organisation

Art. 41 ¹ Für die Schule Ittigen besteht ein Elternrat. *

² Der Elternrat setzt sich aus je einer Vertretung der Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse zusammen. *

³ Mitglieder der Bildungskommission und Lehrpersonen, welche in Ittigen unterrichten, können nicht in den Elternrat Einsitz nehmen.

⁴ Der Elternrat konstituiert sich selbst. *

⁵ Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Zuständigkeit

Art. 42 ¹ Im Elternrat werden die Anliegen der Eltern beraten, die für die Schule von Bedeutung sind. *

² Der Elternrat kann der zuständigen Schulleitung, der Abteilungsleitung Bildung oder der Bildungskommission Anliegen unterbreiten. *

³ Die Beschlüsse des Elternrats werden protokolliert. Das Protokoll wird den Schulleitungen, der Abteilungsleitung Bildung und der Bildungskommission zugestellt. *

Interne Richtlinien

Art. 43 Der Elternrat beschliesst soweit erforderlich Vorgaben zu seiner Organisation. *

Infrastruktur

Art. 44 ¹ Dem Elternrat stehen für schulbezogene Projekte und Anlässe finanzielle Mittel im Rahmen des Budgets zur Verfügung.

² Der Elternrat kann die Räumlichkeiten der Schule unentgeltlich nutzen.

Sitzungsgeld

Art. 45 Die oder der Vorsitzende des Elternrats erhält für Sitzungen des Elternrats ein Sitzungsgeld gemäss der Entschädigungsverordnung. Die übrigen Mitglieder des Elternrats arbeiten ehrenamtlich. *

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Schulkommissionen

Art. 46 aufgehoben

Schulleitung

Art. 47 aufgehoben

Inkrafttreten

Art. 48 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben

a die Verordnung zur Tagesschule (Tarif) vom 13. Februar 2006,

b die Verordnung über die Elternmitarbeit in der Schule vom 17. Februar 2000.

³ Die am 10. Februar 2014 beschlossenen Änderungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

⁴ Die am 18. Mai 2015 beschlossenen Änderungen treten am 1. August 2015 in Kraft.

⁵ Die am 3. Juli 2017 beschlossenen Änderungen treten am 1. August 2018 in Kraft.

⁶ Die am 11. November 2019 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

⁷ Die am 30. Mai 2022 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Schulverordnung am 20. September 2010 genehmigt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Beat Giauque sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 24. September 2010 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Genehmigung einer Änderung

Der Gemeinderat hat am 10. Februar 2014 Ergänzungen in Artikel 12 genehmigt und sie auf 1. August 2014 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Beat Giauque sig. Annamarie Dick

Publikation

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 19. März 2014 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Die Änderungen treten somit auf 1. August 2014 in Kraft.

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Genehmigung einer Änderung

Der Gemeinderat hat am 18. Mai 2015 Ergänzungen in Artikel 12 genehmigt und sie auf 1. August 2015 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick

Publikation

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 28. August 2015 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Die Änderungen sind somit auf 1. August 2015 in Kraft getreten.

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Genehmigung einer Änderung

Der Gemeinderat hat am 3. Juli 2017 die Änderungen in der Schulverordnung genehmigt und sie auf 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick

Publikation

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 10. Januar 2018 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Die Änderungen treten somit auf 1. August 2018 in Kraft.

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Genehmigung einer Änderung

Der Gemeinderat hat am 11. November 2019 die Änderungen in der Schulverordnung genehmigt und sie auf 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick

Publikation

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 20. November 2019 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Die Änderungen treten somit auf 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Genehmigung einer Änderung

Der Gemeinderat hat am 30. Mai 2022 die Änderungen in der Bildungsverordnung genehmigt und sie auf 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick

Publikation

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 10. Juni 2022 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Die Änderungen treten somit auf 1. Juli 2022 in Kraft.

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Anhang I

Schulzahnpflege: Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
20.09.2010	01.08.2010	Erlass	Erstfassung
10.02.2014	01.08.2014	Art. 12 Abs. 3 und 4	Teilrevision
18.05.2015	01.08.2015	Art. 12 Abs. 4 und 5	Teilrevision
03.07.2017	01.08.2018	Art. 3-7, 9-10, 12-17, 29, 33, 37-45	Teilrevision
11.11.2019	01.01.2020	Art. 1 Bst. a, Art. 1a Abs. 1 - 5	Teilrevision
30.05.2022	01.07.2022	Titel, Art. 1, 1a, 1b, 2, 3, 4 Abs. 2 und 5, 8, 14, 15, 16, 29 Abs. 1 und 2, 37 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 2, 41 Abs. 2 und 3, 42 Abs. 2 und 3, 46-48	Teilrevision

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Titel	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 1 Bst. a	11.11.2019	01.01.2020	Eingefügt
Art. 1	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 1a Abs. 1 - 5	11.11.2019	01.01.2020	Eingefügt
Art. 1a	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 1b	30.05.2022	01.07.2022	Eingefügt
Art. 2 Abs. 1 - 2	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 2 Abs. 3 - 4	30.05.2022	01.07.2022	Eingefügt
Art. 3	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 3	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 4 Abs. 1 - 4	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 4 Abs. 2 und 5	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 4 Abs. 5	03.07.2017	01.08.2018	Eingefügt
Art. 5 Abs. 1 - 2	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 5 Abs. 3	03.07.2017	01.08.2018	Eingefügt
Art. 6	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 7 Abs. 1 - 2	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 8	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 9 Abs. 1 - 2	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 9 Abs. 2	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 10	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 10	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 12 Abs. 1	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 12 Abs. 1 - 2	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 12 Abs. 3	10.02.2014	01.08.2014	Geändert
Art. 12 Abs. 3 - 5	30.05.2022	01.07.2022	Aufgehoben
Art. 12 Abs. 4	10.02.2014	01.08.2014	Geändert
Art. 12 Abs. 4	18.05.2015	01.08.2015	Geändert
Art. 12 Abs. 5	18.05.2015	01.08.2015	Eingefügt
Art. 13 Abs. 1	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 13 Abs. 2	03.07.2017	01.08.2018	Aufgehoben
Art. 14	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 14	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 15	03.07.2017	01.08.2018	Geändert

Art. 15	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 16	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 16	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 17 Abs. 1 - 2	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 29 Abs. 1 - 2	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 29 Abs. 1 - 2	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 33 Abs. 1	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 33 Abs. 2	03.07.2017	01.08.2018	Aufgehoben
Art. 37 Abs. 1	03.07.2017	01.08.2018	Aufgehoben
Art. 37 Abs. 2	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 37 Abs. 3	30.05.2022	01.07.2022	Eingefügt
Art. 38 Abs. 1 - 2	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 38 Abs. 2	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 39 Bst. d und e	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 40	03.07.2017	01.08.2018	Aufgehoben
Art. 41 Abs. 1 - 4	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 41 Abs. 2 - 3	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 42 Abs. 1 - 3	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 42 Abs. 2 - 3	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
Art. 43	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 44 Abs. 1 - 2	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 45	03.07.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 46 Abs. 1 - 3	30.05.2022	01.07.2022	Aufgehoben
Art. 47 Abs. 1 - 2	30.05.2022	01.07.2022	Aufgehoben
Art. 48 Abs. 3	10.02.2014	01.08.2014	Eingefügt
Art. 48 Abs. 4	18.05.2015	01.08.2015	Eingefügt
Art. 48 Abs. 5	03.07.2017	01.08.2018	Eingefügt
Art. 48 Abs. 6	11.11.2019	01.01.2020	Eingefügt
Art. 48 Abs. 7	30.05.2022	01.07.2022	Eingefügt